

Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.421.980 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.110.968 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-1.688.988 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	524.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	788.500 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-264.000 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.191.532 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	493.492 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	698.040 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf

161.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

28.000.000 €

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.688.988 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 425 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 04.04.2019 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 04.04.2019 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Weiskirchen, den 04.04.2019

Der Bürgermeister
Wolfgang Hübschen

.....